

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Dem Vertrag liegen ausschliesslich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde. Sie gelten sinngemäss auch dann, wenn Gegenstand des Vertrages die Erstellung eines Werkes ist.
- 1.2 Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit sie ganz oder teilweise von der Plansee Powertech AG schriftlich akzeptiert worden sind.
- 1.3 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, ohne dass es im Einzelfall einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Soweit nicht ausdrücklich anders formuliert, ist die Plansee Powertech AG an ihre Offerte nicht gebunden. Sind in der Offerte Mengen, Masse oder Gewicht angegeben, so gelten diese nur als annähernd. Wünscht der Kunde die Einhaltung exakter Masse, so hat er dies in seiner Bestellung zum Ausdruck zu bringen, beispielsweise durch Zeichnungen.
- 2.2 Die Plansee Powertech AG behält sich das Eigentum an Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Kunden übergeben wurden, vor. Ein Nutzungsrecht wird nicht eingeräumt. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist zur Rückgabe verpflichtet, sobald die Vertragsverhandlungen scheitern oder die Unterlagen für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind.
- 2.3 Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.
- 2.4 Soweit der Kunde Muster, Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellt, gilt Ziffer 2.2 entsprechend. Der Kunde haftet der Plansee Powertech AG dafür, dass durch die Verwendung derselben keine Rechte Dritter verletzt werden. Eine Prüfungspflicht der Plansee Powertech AG besteht nicht.
- 2.5 Der Vertrag kommt nach der Bestellung des Kunden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Plansee Powertech AG zustande. In Ermangelung einer Auftragsbestätigung erfolgt die Annahme der Bestellung direkt durch deren Ausführung.
- 2.6 Bestellte Mengen dürfen bis zu 10% über- oder unterschritten werden. Berechnet wird in jedem Fall die tatsächlich gelieferte Menge.
- 2.7 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 2.8 Angegebene Preise sind im Zweifel Nettopreise, die sich noch um die gesetzliche Mehrwertsteuer erhöhen. Sie gelten ab Werk, Kosten für Transport und Verpackung sind darin nicht enthalten.
- 2.9 Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Rohstoffpreise, so ist die Plansee Powertech AG berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt der vertragsgemässen Lieferung drei Monate oder weniger liegen.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferfrist beginnt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, mit dem Versand der Auftragsbestätigung zu laufen. Sie verlängert sich um den Zeitraum, der ggf. für die Erledigung von Ein- und Ausführmodalitäten erforderlich ist. Sie verlängert sich des weiteren um den Zeitraum einer nicht von der Plansee Powertech AG zu vertretenden Behinderung (Arbeitskampf o. ä.) bei der Plansee Powertech AG oder bei ihren Unterlieferanten oder Subunternehmern sowie für den Zeitraum eines etwaigen Rückbehaltungsrechts der Plansee Powertech AG. Schadenersatz infolge verspäteter Lieferungen ist ausgeschlossen.
- 3.2 Die Plansee Powertech AG hat ein Rückbehaltungsrecht, solange der Kunde mit einer Verpflichtung aus diesem oder einem anderen Vertrag zwischen den Parteien im Verzug ist.
- 3.3 Der Kunde darf Teillieferungen nur zurückweisen, wenn die Annahme nach Treu und Glauben sowie unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Plansee Powertech AG unzumutbar ist.
- 3.4 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so hat die Zahlung gleichwohl gemäss Vertrag zu erfolgen.
- 3.5 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware rechtzeitig versandt oder dem Kunden die Lieferbereitschaft mitgeteilt wird.

4. Versand

- 4.1 Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch beim Verlassen des Lieferwerks, an den Kunden über. Die Incoterms der Internationalen Handelskammer gelten nicht.
- 4.2 Fehlt eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, so werden Versandweg und Beförderungsmittel von der Plansee Powertech AG nach billigem Ermessen bestimmt. Eine Versicherung der Ware ist vom Kunden gesondert in Auftrag zu geben und zu vergüten. Die Plansee Powertech AG ist auch berechtigt, gegen Nachnahme zu liefern; dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.3 Versandfertig gemeldete Ware ist vom Kunden unverzüglich abzurufen. Geschieht dies nicht, so kann die Plansee Powertech AG die Ware auf Kosten des Kunden einlagern.
- 4.4 Transportschäden hat der Kunde unverzüglich gegenüber dem Transportunternehmen zu rügen und in einem mit diesem gemeinsam errichteten Protokoll festzuhalten.

5. Zahlung

- 5.1 Der vereinbarte Preis ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto und ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig. Werden Rechnungen nicht fristgemäss beglichen, so ist ein Verzugszins von 8% geschuldet.

- 5.2 Besteht Gefahr, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen wird, so kann die Plansee Powertech AG jederzeit, insbesondere auch nach Vertragsschluss, Vorauszahlungen verlangen.
- 5.3 Gerät der Kunde bei einem Sukzessivlieferungsvertrag in Zahlungsverzug, so kann die Plansee Powertech AG für die folgenden Teillieferungen Vorauszahlungen verlangen.
- 5.4 Das Recht auf Verrechnung und Rückbehaltung wird ausgeschlossen.
- 6. Leistungsstörungen und Schadenersatz**
- 6.1 Mängel sind unverzüglich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung der Ware nach Erhalt nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Die Rüge muss schriftlich erfolgen, vorab per E-Mail oder Telefax. Der Kunde hat der Plansee Powertech AG Gelegenheit zur Überprüfung der Mängelrüge zu geben.
- 6.2 Bei Mängeln kann die Plansee Powertech AG nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern.
- 6.3 Die Plansee Powertech AG ist im Schadenfall nur verpflichtet, das mangelbehaftete Teil nachzubessern oder zu ersetzen; sämtliche weiteren Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.4 Ansprüche wegen Mängeln verjähren in jedem Fall mit Ablauf eines Jahres nach Übergabe der Sache.
- 7. Eigentumsvorbehalt und Zession**
- 7.1 Die Plansee Powertech AG behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Soweit nach dem Recht am Sitz des Kunden dieser Eigentumsvorbehalt nicht wirksam ist, hat der Kunde die Plansee Powertech AG hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, der Plansee Powertech AG eine gleichwertige Sicherheit zu bieten. Statt dessen kann die Plansee Powertech AG auch Vorauszahlung oder die Ausstellung eines Akkreditivs verlangen.
- 7.2 Dem Kunden wird in jederzeit widerruflicher Weise gestattet, die mit dem Eigentumsvorbehalt belastete Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu veräussern, zu benutzen oder zu verarbeiten.
- 7.3 Für den Fall einer Weiterveräußerung vereinbaren der Kunde und die Plansee Powertech AG schon jetzt, dass der Kunde seine Ansprüche gegenüber dem Dritten der Plansee Powertech AG abtritt (Zession). Dem Kunden ist es gestattet, die Forderung beim Dritten einzukassieren; die Plansee Powertech AG kann diese Ermächtigung jederzeit widerrufen. Die Plansee Powertech AG ist berechtigt, dem Dritten die Abtretung bekannt zu geben, sobald der Kunde seiner Zahlungspflicht ihr gegenüber nicht pünktlich nachkommt. Der Kunde ist verpflichtet, der Plansee Powertech AG Auskunft zu erteilen über Name und Adresse des Dritten sowie über Höhe und Fälligkeit der Forderungen gegen diesen. Der Kunde hat die Plansee Powertech AG nach Kräften bei der Geltendmachung der Forderung zu unterstützen. Erfolgt die Weiterveräußerung zusammen mit anderen Gegenständen, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungsbetrag für die mit dem Eigentumsvorbehalt belastete Ware der Plansee Powertech AG.
- 7.4 Für den Fall einer Bearbeitung oder Verarbeitung der mit dem Eigentumsvorbehalt belasteten Ware vereinbaren die Parteien schon jetzt, dass die Plansee Powertech AG Miteigentümerin an der neuen Sache wird. Die Höhe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Rechnungsbetrages der mit dem Eigentumsvorbehalt belasteten Ware zum Wert der neuen Sache.
- 7.5 Im Falle des Verlustes, der Pfändung, Zerstörung oder Beschädigung der mit dem Eigentumsvorbehalt belasteten Ware ist die Plansee Powertech AG unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde tritt hiermit im Voraus seine Ansprüche hieraus gegen jeden Dritten, insbesondere gegen den Schädiger oder gegen die Versicherung, an die Plansee Powertech AG ab.
- 8. Werkzeuge**
- 8.1 Werkzeuge oder Formen, welche die Plansee Powertech AG für die Vertragserfüllung hergestellt oder beschafft hat, bleiben in deren Eigentum.
- 9. Sukzessivlieferungsverträge**
- 9.1 Bei Verträgen zur fortlaufenden Belieferung des Kunden hat dieser rechtzeitig im Voraus die benötigten Monatsmengen zu disponieren und demgemäss abzurufen. Unterbleibt dies, ist die Plansee Powertech AG nach Setzung einer Nachfrist berechtigt, die monatlich zu liefernden Mengen selbst festzulegen und demgemäss zu liefern.
- 9.2 Wird die vereinbarte Gesamtmenge durch die Summe der Einzelabrufe überschritten, so ist die Plansee Powertech AG berechtigt, die Auslieferung der Mehrmenge von einer neuen Preisvereinbarung abhängig zu machen.
- 10. Schlussbestimmungen**
- 10.1 Dieser Vertrag richtet sich nach schweizerischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.2 Gerichtsstand ist Lenzburg. Der Plansee Powertech AG steht es jedoch frei, ihre Ansprüche gegen den Kunden an dem für dessen Sitz zuständigen Gericht geltend zu machen .